

Infoblatt zur Aufnahme einer Umschulung

Fördermöglichkeit über einen Bildungsgutschein

Wenn Sie einen Bildungsgutschein über die Bundesagentur für Arbeit ausgestellt bekommen haben, können Sie an der Ostsachsen Care Academy die Umschulung „Pflegefachmann/-frau“ aufnehmen!

Die Ostsachsen Care Academy ist eine Marke der Krankenhausakademie des Landkreises Görlitz.

Durchführungsort und Erreichbarkeiten

Krankenhausakademie des Landkreises Görlitz gGmbH
Scultetusstraße 18
02828 Görlitz

Tel.: 03581/373911

Email: info@kha-goerlitz.de

Schulleitung
Frau Jana Wichor
Herr Thomas Zerbe
03581/373911
wichor.jana@osca-academy.com
zerbe.thomas@osca-academy.com

Ansprechpartner Umschulung
Eric Fobe

03581/373925
fobe.eric@osca-academy.com

Informationen zur Umschulung

Inhalte: 2100h theoretischer und 2500h praktischer Unterricht

Tägl. Maßnahmezeit: 7:30 – 14:45 Uhr

Dauer d. Maßnahme: 3 Jahre (Start zum 01.09. und 01.03. jeden Jahres)

Art des Abschlusses: staatl. geprüfte/r Pflegefachmann/-frau

Prüfungen: schriftliche, mündliche und praktische Abschlussprüfungen

Zugangsvoraussetzungen nach §§2 und 11 PflBG s. Rückseite!

§2 PfIBG

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene berufliche oder hochschulische Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§11 PfIBG

(1) Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist

1. der mittlere Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt,
 - c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder
 - d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

oder

3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.
- oder

(2) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

Wir freuen uns auf Sie!